

Präambel des Bebauungsplanes
 Aufgrund der § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Apeler den Bebauungsplan Nr. 19 "Meierfeld", 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Rodenberg, den 09.09.2004
 Oppenhaus
 Bürgermeister
 Heilmann
 Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apeler hat in seiner Sitzung am 15.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Meierfeld", 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
 Rodenberg, den 09.09.2004
 Heilmann
 Gemeindedirektor

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Az.: L4-265/2003
 Gemarkung: Apeler, Flur: 8, Maßstab: 1:1000.
 Die Verwertung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5, Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S.6). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.08.2003).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 11.10.2004
 Vermessungs- und Katasterbehörde Schaumburg
 Katasteramt Rinteln
 Gravermann
 (Unterschrift)
 Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:
Planungsbüro Matthias Reinold
 Krankenhäuser Straße 12 - 31737 Rinteln
 Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745
 Rinteln, den 09.09.2004
 Reinold
 Planverfasser

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apeler hat in seiner Sitzung am 15.03.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 26.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.04.2004 bis 25.05.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Rodenberg, den 09.09.2004
 Heilmann
 Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Apeler hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.09.2004 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Rodenberg, den 09.09.2004
 Heilmann
 Gemeindedirektor

Inkrafttreten
 Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.11.2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23/04 bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 17.11.2004 rechtsverbindlich geworden.
 Rodenberg, den 23.11.2004
 Heilmann
 Gemeindedirektor

Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Rodenberg, den 01.12.2005
 Heilmann
 Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Rodenberg, den



Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 GI Industriegebiet
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 0,8 Grundflächenzahl
 H = 15 m max. Höhe der baulichen Anlagen = 15 m
- BAUWEISE; BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 abweichende Bauweise
 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHE** § 9 (1) Nr. 11 (6) BauGB
 Ein- und Ausfahrtsbereich
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** § 9 (1) Nr. 16 BauGB
 Regenrückhaltebecken
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** § 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000
 Herausgegeben von der LGN
 Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

Hinweise:

(1) Die in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 19 "Meierfeld", Gemeinde Apeler, getroffenen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 19 "Meierfeld", Gemeinde Apeler, wird verwiesen.

(2) Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

(3) In dem in der Planung ausgewiesenen Gebiet ist mit dem Auftreten archaischer Bodenfunde zu rechnen. Gemäß § 13 NDSchG wird dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage gemacht, den Beginn der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an die Bezirksregierung Hannover, Dez. 406 Denkmalpflege, Postfach 203, 30002 Hannover, zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archaischer Funde durchgeführt werden kann.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßentrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archaische Bodenmerkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit Grabschaufel zu erfolgen.

Hinweis:
 Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Sollten im Plangebiet Bodendenkmale auftreten, wird die Bezirksregierung den Trägern der Maßnahme informieren, damit eine zügige Bergung auftretender arch. Objekte organisiert und durchgeführt werden kann.

Bauleitplanung Gemeinde Apelern
 Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg

B-Plan Nr. 19
"Meierfeld"
1. Änderung
Gemeinde Apelern

- Urschrift -

Maßstab: 1 : 1.000

Planungsbüro Matthias Reinold
 Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung IIR/SRL
 31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12
 Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745